



Fühl' Dich Ausgezeichnet

Metaller*innen im Ehrenamt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen unseres Projekts „Fühl' Dich Ausgezeichnet - Metaller*innen im Ehrenamt“ möchten wir unsere ehrenamtlich engagierten „Blaulichtern“ und solche die es werden wollen hier eine kleine Übersicht und arbeitsrechtliche Hilfestellung zum Thema Freistellung geben.

Ehrenamtliches Engagement stärkt den sozialen Zusammenhalt und leistet wertvolle und oft unverzichtbare Hilfeleistungen. Gerade wenn es um öffentliche Ehrenämter geht, tragen diese zur wirtschaftlichen und demokratischen Stabilität bei, indem diese Lücken füllen. Daher müssen wir an dieser Stelle zunächst unterscheiden.

Ehrenamt ist nicht gleich Ehrenamt

Grundsätzlich ist Ehrenamt Privatsache und sollte in der Freizeit ausgeführt werden. Betätigt man sich z.B. bei einer Tierschutzorganisation, hat man in der Regel keinen Anspruch auf Sonderurlaub oder Freistellungen von der Arbeit.

Jedoch gibt es Ehrenämter die einem öffentlichen Interesse dienen und dazu gehören unsere ehrenamtlichen Blaulichter.

Was sind Blaulichter?

Unter den ehrenamtlichen „Blaulichtern“ fasst man umgangssprachlich die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie ehrenamtlichen Hilfskräfte der anerkannten

IG Metall Bezirksleitung Bayern

Werinherstr. 79, Gebäude 32a | 81541 München
Telefon: +49 89 532949-0 | Fax: +49 89 532949-26

www.igmetall-bayern.de
facebook.com/IGMetallBayern
twitter.com/IGMetall_Bayern



Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst etc.) und natürlich auch die Mitglieder des Technischen Hilfswerks (THW).

In Deutschland gibt es sehr viele unterschiedliche gesetzliche Regelungen, wie und wann man für die Ausübung eines Blaulicht-Ehrenamts freigestellt werden kann. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer*innen je nach Bundesland, die Art des Ehrenamts oder auch wegen einer besonderen Situation (Brand- und Katastrophenschutz) unterschiedliche Rechte auf Freistellung haben können.

Wir versuchen euch daher für **Bayern** einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen zu verschaffen.

Art. 9 und 10 Bayerisches Feuerwehrgesetz

Nach dem bayerischen Feuerwehrgesetz sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Arbeit freizustellen.

Soweit es die Dringlichkeit der Dienstpflicht zulässt, muss die Abwesenheit dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt werden

Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen auch zur Fortzahlung des Entgelts verpflichtet und kann sich dann auf Antrag das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit von der zuständigen Gemeinde erstatten lassen.

Sollte sich eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Feuerwehrdienstes verletzen und dadurch arbeitsunfähig erkranken, kann der Arbeitgeber auf Antrag von der Gemeinde auch die Entgeltfortzahlung erstattet bekommen.

IG Metall Bezirksleitung Bayern

Werinherstr. 79, Gebäude 32a | 81541 München
Telefon: +49 89 532949-0 | Fax: +49 89 532949-26

www.igmetall-bayern.de
facebook.com/IGMetallBayern
twitter.com/IGMetall_Bayern



Bayerisches Rettungsdienstgesetz

Auch wer sich als ehrenamtliche Einsatzkraft im Rettungsdienst engagiert, kann dafür freigestellt werden. Dies regelt ähnlich wie das Feuerwehrgesetz Art. 33a Bayerisches Rettungsdienstgesetz.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, dürfen aus ihrem Einsatz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen. Für die Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie von der Arbeit bezahlt freizustellen.

Beim Erstattungsanspruch des Arbeitgebers verweist das Bayerische Rettungsdienstgesetz auch auf das Bayerische Feuerwehrgesetz - mit dem Unterschied, dass sich der Erstattungsanspruch gegen den durchführenden Rettungsdienst richtet.

Ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst werden bei Dienstleistungen von mehr als vier Stunden von den Durchführenden des Rettungsdienstes kostenlos gepflegt, erhalten notwendige Auslagen erstattet.

Nähere Auskünfte kann dazu aber die jeweilige Durchführende des Rettungsdienstes erteilen.

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz & THW Gesetz

Art. 17 des Bayerisches Katastrophenschutzgesetzes regelt wie für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. ehrenamtliche Rettungskräfte die Freistellung und den Erstattungsanspruch der Arbeitgeber weitestgehend synonym.

IG Metall Bezirksleitung Bayern

Werinherstr. 79, Gebäude 32a | 81541 München
Telefon: +49 89 532949-0 | Fax: +49 89 532949-26

www.igmetall-bayern.de
facebook.com/IGMetallBayern
twitter.com/IGMetall_Bayern



Die Ersatz- und Erstattungspflichten richten sich gegen die Organisation oder Kreisverwaltungsbehörde, für die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte tätig werden. Engagierte Blaulichter Kolleginnen und Kollegen des THW genießen nach dem Gesetz über das Technische Hilfswerk des Bundes (insbesondere § 3 THWG) entsprechende Ansprüche.

Einsatz während des Urlaubs

Was passiert eigentlich, wenn man als ehrenamtliches Blaulicht während des Urlaubs zu einem Einsatz gerufen wird?

Es finden sich in den Gesetzen der Bundesländer hierzu nur vereinzelt Regelungen.

Hier hilft aber eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2005:

Wird ein ehrenamtlicher Helfer des Technischen Hilfswerks (THW) während seines Erholungsurlaubs zum Einsatz gerufen, hat er gegen seinen Arbeitgeber für diese Urlaubstage Anspruch auf Nachgewährung (**BAG, Urteil vom 10. 5. 2005 – 9 AZR 251/04**). Begründet wurde das Urteil damit, dass den ehrenamtlichen Einsatzkräften ansonsten Nachteile aus ihrem freiwilligen Engagement erwachsen würden.

Geregelt ist dies nämlich in § 3 THW Gesetz. Dort heißt es: „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Technischen Hilfswerk und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis, in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.“

Diese Rechtsprechung kann auch für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und die der ehrenamtlich engagierten Arbeitnehmer*innen in Hilfsorganisationen gelten. Denn auch diese Gesetze enthalten ein entsprechenden Benachteiligungsverbot wie in § 3 THW Gesetz!

Was es sonst noch zu beachten gibt

Die Teilnahme an Einsätzen beutet ja nicht nur die Zeit des tatsächlichen Einsatzes. Fahrzeuge und Geräte müssen im Nachgang wieder für den nächsten Einsatz

IG Metall Bezirksleitung Bayern

Werinherstr. 79, Gebäude 32a | 81541 München
Telefon: +49 89 532949-0 | Fax: +49 89 532949-26

www.igmetall-bayern.de
facebook.com/IGMetallBayern
twitter.com/IGMetall_Bayern



wiederhergestellt werden. Auch diese Zeiten gelten für einen angemessenen Zeitraum als Einsatzzeiten.

Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gibt es in Deutschland gesetzliche Regelungen zu Ruhezeiten, die eingehalten werden müssen, um die Arbeitnehmer*innen vor Überlastung zu schützen. Der Gesetzgeber hat dies auch in einem gewissen Umfang für unsere ehrenamtlichen Einsatzkräfte geregelt.

Wichtig hier zu wissen ist, dass es hier keine pauschalen Regelungen gibt, sondern es auf den Art und Umfang des Einsatzes ankommt oder auch ob es sich bei den Einsätzen um Tages- oder Nachteinsätze handelt.

Ob jemand nach Tageseinsätzen eine Ruhezeit benötigt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Das Vollzugsgesetz zum des Bayerischen Feuerwehrgesetzes regelt zum Beispiel für Nachteinsätze (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr), dass die Ruhezeit der Zeit der geopferten Nachtruhe entsprechen soll. Bedeutet, wenn ein Einsatz bis 23.00 Uhr dauert, endet die Ruhezeit um 7.00 Uhr.

Nähere Informationen zu Handhabung in der Praxis können dazu am besten die erfahrenen ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen erteilen. Und sollte es innerhalb der Arbeit deswegen zu Unklarheiten kommen, hilft der Betriebsrat oder deine IG Metall vor Ort.

Und außerhalb des Einsatzes?

Die Regelungen für den tatsächlichen Einsatz als Blaulicht Ehrenamt ist also in verschiedenen Gesetzen geregelt. Klar geregelt sind vor allem die Fälle „wenn’s brennt“. Aber was ist mit der rund um den Einsatz und vor allem was gilt für die Aus- bzw. Fortbildung im Blaulicht Ehrenamt?

Einen gesetzlichen Freistellungsanspruch zum Zwecke der Aus- und Fortbildung gibt es pauschal erstmal nicht. Zwar sprechen die gesetzlichen Regelungen auch oft von

IG Metall Bezirksleitung Bayern

Werinherstr. 79, Gebäude 32a | 81541 München
Telefon: +49 89 532949-0 | Fax: +49 89 532949-26

www.igmetall-bayern.de
facebook.com/IGMetallBayern
twitter.com/IGMetall_Bayern



Freistellung zur Ausbildung (zB in Art. 9 I Bayerisches Feuerwehrgesetz). Jedoch ist hier auch die Rede von einem „angemessenen Rahmen“. Im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen muss daher abgewogen werden. Sollte für den Zeitraum einer solchen Veranstaltung die Anwesenheit von ehrenamtlichen Helfern an ihren Arbeitsplätzen dringend betrieblich erforderlich sein kann sich ergeben, dass die Freistellung nicht genehmigt werden muss.

Hier gilt die Empfehlung sich vorab genau zu informieren, was genau in welchem Bereich gilt und um welche Art von Aus- und Fortbildung es sich handelt.

Zum Beispiel regelt das bayerische Katastrophenschutzgesetz für bestimmte Fortbildungen ein Erstattungsanspruch für Arbeitgeber, wenn diese eine ehrenamtliche Einsatzkraft für die Teilnahme an der Fortbildung unter Fortgewährung des Entgelts **freiwillig** freistellen.

Jedoch findet diese Regelungen keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.

Für die meisten Fälle bedeutet dies aber oft, dass auf die allgemeinen Freistellungstatbestände zurückgegriffen werden.

Weitere Freistellungsansprüche

In den meisten Bundesländern kann der Freistellungsanspruch dann über den Bildungsurlaub erfolgen. Bis zu fünf Tage im Jahr kann darüber Sonderurlaub für Fortbildungszwecke genommen werden nehmen.

Bayern gehört leider nicht zu diesen Bundesländern, die einen Anspruch auf Bildungsurlaub geregelt haben.

Neben der gesetzlichen Regelung über die Freistellung gibt es aber noch weitere Rechtsgrundlagen in Tarifverträgen.

IG Metall Bezirksleitung Bayern

Werinherstr. 79, Gebäude 32a | 81541 München
Telefon: +49 89 532949-0 | Fax: +49 89 532949-26

www.igmetall-bayern.de
facebook.com/IGMetallBayern
twitter.com/IGMetall_Bayern



Als Beispiel hier § 10 B Ziffer 5 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer* der bayerischen Metall- und Elektroindustrie.

„Zum Zwecke der Aus- und Fortbildung kann der Arbeitnehmer bei Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von 2 Wochen im Jahr in Anspruch nehmen. Soweit der Arbeitnehmer keinen Ersatz seines Verdienstauffalls von dritter Seite beanspruchen kann, ist er ihm zu vergüten.“

Darunter fallen Veranstaltungen vom Erste-Hilfe-Kurs, Ausbildung zum Rettungssanitäter bis zu Fortbildungskursen der Freiwilligen Feuerwehr!

Wichtig ist an dieser Stelle aber der Hinweis, dass nicht alle Arbeitnehmer*innen gleichzeitig diese bezahlte Freistellung nehmen können. Es gibt pro Jahr nur eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern, die diese bezahlte Freistellung von 2 Wochen in Anspruch nehmen können.

Hier empfiehlt sich der Weg zum Betriebsrat, der hier genauere Auskünfte geben kann.

Wie kann ich kann ich das Ehrenamt noch unterstützen?

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist in Deutschland von unschätzbarem Wert für unsere Gemeinschaft. Es erfordert Mut, Zeit und Hingabe, in Notfällen zur Stelle zu sein. Unsere Kolleginnen und Kollegen, die sich dieser Aufgabe widmen, leisten einen bedeutenden Beitrag zur Sicherheit und zum Wohl unserer Gesellschaft.

Ein Beitrag zum Ehrenamt kann daher auch sein, seine Kolleginnen und Kollegen bei ihrem Ehrenamt zu unterstützen!

Damit sie diesen wichtigen Dienst weiterhin ausüben können, ist es entscheidend, dass wir alle Verständnis und Unterstützung zeigen. Einsätze sind oft unverhofft und dringend. Wenn eine Kollegin oder ein Kollege plötzlich zu einem Einsatz muss, ist dies von großer Wichtigkeit. Helft, wenn möglich, aus, indem Ihr Aufgaben übernehmt oder unterstützt, um die anfallende Arbeit zu bewältigen. Eine kurzfristige Umverteilung von Aufgaben kann notwendig und manchmal auch belastend werden.

IG Metall Bezirksleitung Bayern

Werinherstr. 79, Gebäude 32a | 81541 München
Telefon: +49 89 532949-0 | Fax: +49 89 532949-26

www.igmetall-bayern.de
facebook.com/IGMetallBayern
twitter.com/IGMetall_Bayern



Sprecht offen miteinander. Wenn Ihr merkt, dass jemand häufig für Einsätze weg muss, bietet Eure Hilfe an und besprecht, wie Ihr gemeinsam sicherstellen könnt, dass die Arbeitsabläufe reibungslos weiterlaufen. Holt euch im Zweifel auch die Unterstützung des Betriebsrates dazu.

Ein kleines Dankeschön oder eine positive Rückmeldung kann zudem viel bewirken.

Bei weiteren Fragen zu arbeitsrechtlichen Themen rund um das Thema Freistellung im Ehrenamt wende dich gerne an die zuständige IG Metall Geschäftsstelle

<https://www.igmetall.de/ueber-uns/igmetall-vor-ort/geschaeftsstellensuche>

Eure Bezirksleitung der IG Metall Bayern

Weiterführende links:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFwG>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRDG>

<https://www.gesetze-im-internet.de/thw-helfrg/>

<https://www.ehrenamt.bayern.de/>

IG Metall Bezirksleitung Bayern

Werinherstr. 79, Gebäude 32a | 81541 München
Telefon: +49 89 532949-0 | Fax: +49 89 532949-26

www.igmetall-bayern.de
facebook.com/IGMetallBayern
twitter.com/IGMetall_Bayern